

## BLTD-Stellungnahme zum Referentenentwurf BECV

---

Der Bundesfachverband landwirtschaftlicher Trocknungswerke in Deutschland e.V. (BLTD) möchte gerne im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf einer *Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)* Stellung beziehen und bitten darum, die Positionen des BLTD e.V. zu berücksichtigen.

### **Vorwort**

*Prinzipiell ist ein Instrument zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, wie das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), sinnvoll und zielführend das im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 gesteckte Ziel, die Treibhausgase um 55 Prozent bis 2030 zu reduzieren, erreichen zu können. Grundsätzlich steht der BLTD e.V. dem Klimaschutzprogramm 2030 positiv gegenüber und sieht auch die Notwendigkeit Maßnahmen zu ergreifen, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen langfristig und nachhaltig zu senken. So konnten in der Trocknungsbranche schon erhebliche Energieeinsparungen durch Effizienzsteigerungen von teilweise bis zu 50 % erzielt werden. Nichts desto trotz muss weiter der Klimaschutz verfolgt und die CO<sub>2</sub>-Emissionen auch künftig reduziert werden. Die Trocknungsbranche will hier fortwährend an Energieeffizienz- und CO<sub>2</sub>-Einsparungsmaßnahmen arbeiten, um seiner Verantwortung für den Klimaschutz gerecht zu werden. Doch die klein- bis mittelständischen landwirtschaftlichen Trocknungsunternehmen können eine Energiewende hin zu 100 % Erneuerbare Energien, bzw. minimale CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Schnelle nicht realisieren. Denn durch den europaweiten und internationalen Wettbewerbsdruck, können die Produktkostensteigerungen in Höhe der vollen CO<sub>2</sub>-Bepreisungen nicht auf die an einem freien Markt sich bildende Produktpreise umgelegt werden.*

*Der BLTD e.V. begrüßt es deshalb, dass für energieintensive und im europaweiten, bzw. internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen nach §11 BEHG unverhältnismäßige Kostenbelastungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung kompensiert werden können. Der Referentenentwurf der BECV soll hier Regelungen zum Carbon-Leakage schaffen, die jedoch in einigen Punkten kritisch zu bewerten sind.*

### **Kurzfassung der wichtigsten Punkte:**

#### **1. Gewährung einer Übergangsfrist für 2021**

Der BLTD e.V. sieht in dem Referentenentwurf noch einige Unklarheiten, vor allem in der Aufnahme in die Sektorenliste, die eine Planungssicherheit für Unternehmen unmöglich macht. Deshalb sollte für eine kurze Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 das produzierende Gewerbe einmalig für das Jahr 2021 die Kompensationen in voller Höhe der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ohne Gegenleistungen nach §4 BECV gewährt bekommen. Diese Übergangsfrist sollte dann genutzt werden, um eine differenzierte Carbon Leakage Regelung zu erstellen, sodass auch die betroffenen Unternehmen sich passend mit einer Vorlaufzeit einstellen können.

#### **2. Streichung des Vorbehalts der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel (betr. § 4 Abs. 4)**

Für den Mittelstand ist es unabdingbar eine Planungssicherheit zu haben. Mit einem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel besteht keine Rechtssicherheit und machen unternehmerische Planungen, wie Zukunftsinvestitionen und Standortentscheidungen unmöglich. Da es sich um Kostenkompensationen von der Erhebung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung handelt, sollten diese auch durch die Einnahmen aus dem BEHG gedeckt sein.

#### **3. Anpassung und Erweiterung der Sektorenliste (betr. § 5)**

Die Liste für beihilfeberechtige Sektoren (siehe Tab. 1 und 2) wurde vom europäischen Emissionshandelssystem (ETS) übernommen, ohne die spezifischen Umstände auf nationaler Ebene zu berücksichtigen. Der nationale Emissionshandel bezieht sich auf den Mittelstand in Deutschland, für den internationale Großkonzernstrukturen nicht zutreffen und andere Voraussetzungen mit sich bringt. Eine Übernahme der Sektorenliste des ETS ist somit nicht zielführend.

Eine Erweiterung einer nationalen Sektorenliste unter Berücksichtigung des Mittelstands sollte von Anfang an die energieintensiven Branchen des Mittelstands in Deutschland umfassen. Der BLTD e.V. fordert deshalb insbesondere die Aufnahme der landwirtschaftlichen Trocknungsbranche in die Sektorenliste. Die Sektorenliste sollte von Anfang an um die landwirtschaftliche Trocknungsbranche erweitert werden.

#### **4. Streichung des Passus § 9 Abs. 3 Nr. 6**

Brennstoffmengen, die „[...] zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Leistungen verwendet wurden, die keinem nach §5 beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind [...]“, sollen nicht berücksichtigt werden. Dieser Passus sollte komplett gestrichen werden, da es nicht nur einen enormen bürokratischen Aufwand bedeuten würde, dem Abgrenzungsaufwand gerecht zu werden. Sondern auch eine technische Abgrenzung der Wärmemengen in einer laufenden Produktion mit mehreren Produkten oftmals nicht möglich ist, vor allem wenn ein Wärmesystem mit nur einer Wärmequelle existiert.

#### **5. Streichung der Anrechnung der Stromkostenentlastung auf Beihilfen (betr. § 8, § 9, § 10)**

Für Unternehmen, die dem ETS unterliegen, finden keine Gegenverrechnungen mit den Stromkostenentlastungen statt. Dies kommt einer unfairen Wettbewerbsverzerrung für den Mittelstand gleich und verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der deutsche Mittelstand zahlt jetzt schon weltweit einer der teuersten Strompreise. Eine Senkung der Stromkostenentlastung verschärft somit den Wettbewerbsdruck nicht nur auf internationaler Ebene, sondern auch auf sektoraler Ebene zwischen dem ETS unterliegenden Großunternehmen und den BEHG unterliegenden KMUs. Eine Anrechnung der Stromkostenentlastung würde die Idee mit der Carbon-Leakage Regelung ein Schutzkonzept und eine Gleichbehandlung gleichartiger Produkte - unabhängig davon, ob sie in großen dem ETS unterliegenden Anlagen, oder in kleinen Anlagen mit einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach BEHG - konterkarieren.

#### **6. Nutzung eines nationalen Benchmarks (betr. § 9)**

Der Brennstoffbenchmark orientiert sich am ETS-System und spiegelt nicht die nationalen Verhältnisse in Deutschland wider. Denn gerade nordeuropäischen EU-Mitgliedsstaaten nutzen sehr viel Erneuerbare Energien vor allem in Form von Biomasse, die den Wert des europäischen Benchmarks verzerren. Die Ausgangsbedingungen sind in Deutschland jedoch völlig andere. Für eine nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung bedarf es auch ein nationales Benchmark-System, das die Gegebenheiten in Deutschland berücksichtigen und sich an Anlagen orientieren, die unter dem Anwendungsbereich des BEHG fallen.

#### **7. Nutzung der Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen zu 50 % und auf 7 Jahre möglich (betr. § 12)**

Der bürokratische Aufwand für die Nachweiserbringung des Einsatzes der Beihilfen zu Energieeffizienzmaßnahmen ist sehr hoch. Auch die Nutzungsquote von 80% der Beihilfen für diese Maßnahmen ist immens und widersprechen dem Ansatz eines Schutzkonzepts des Carbon-Leakage. Ebenso werden oftmals große Investitionen in Maßnahmen zur Dekarbonisierung oder zur Steigerung der Energieeffizienz getätigt, die über mehrere Jahre abgeschrieben, bzw. der Amortisation Rechnung tragen. Deshalb sollte die Nutzungsquote der Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen auf 50 % reduziert und den überschießenden Teil der Investitionssummen in den nachfolgenden 7 Jahren angerechnet werden können.

#### **8. Hoher bürokratischer Aufwand für Antragsberechtigung (betr. § 20)**

Es besteht für uns als Verband die Schwierigkeit nachweisen zu können, dass unsere Mitgliedsunternehmen mindestens 80 % des in Deutschland erzielten Umsatzes dieses Sektors erwirtschaftet haben. Zwar sehen wir im Prinzip hier keine Gefahr diesen Grenzwert von 80 % nicht erfüllen zu können. Doch dies als Verband exakt nachzuweisen, ist aller Voraussicht so nicht möglich, da ein Verband nicht die Berechtigung hat, in die Buchhaltung seiner Mitgliedsunternehmen einzusehen.

#### **9. Durch Handelsintensität Verzerrung der abzubildenden Marktrealitäten möglich (betr. § 21)**

Soweit Handelsintensitäten nach inner- und außereuropäischen Intensitäten getrennt werden und für die innereuropäische Handelsintensität eine geringere Berücksichtigung vorgesehen ist, die sich über die Jahre noch weiter verringert, ist dies nicht sachgerecht. Eine solche geringere Berücksichtigung der

innereuropäischen Handelsintensität ist erst gerechtfertigt, wenn auch die anderen europäischen Mitgliedsstaaten CO<sub>2</sub>-Preise in gleicher Belastungshöhe einführen.

Des Weiteren besteht das Problem einer gerechten Berechnung der Handelsintensität, da für einige Produkte keine Außenhandelsstatistik geführt werden oder nur Zolltarifgruppennummern existieren, in denen ähnliche Produkte zusammengefasst werden. Dies führt zu einem verfälschtem Marktbild, da diese Außenhandelsstatistiken einer Zolltarifgruppennummer nicht auf ein einziges Produkt geschlossen werden kann. Ebenfalls existieren nicht immer valide Daten zum Gesamtmarkt eines Produktes in Deutschland.

Den Umstand, dass Produkte auch in einem überdisziplinären Wettbewerb stehen, wird mit dem § 21 nicht Rechnung getragen. So besteht die Gefahr, dass mit einem importierten Substitutionsgut die heimischen Produkte verdrängt werden, obwohl das importierte Substitutionsgut evtl. einen schlechteren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck aufweist.

gez. [REDACTED], 22.02.2021

### **Kontakt:**

#### **Bundesfachverband landwirtschaftlicher Trocknungswerke Deutschland e.V. (BLTD)**

[REDACTED] (Geschäftsführer)

Im Bach 26                      Tel.: [REDACTED]

86759 Wechingen              Tel.: [REDACTED]

Mail: [REDACTED]

[www.bltd-trockengruen.de](http://www.bltd-trockengruen.de)